

S A T Z U N G

zur Einbeziehung von Grundstücken im Bereich "Diefenbachstraße" in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Rudingshain der Stadt Schotten

Aufgrund des § 5 der HGO in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl.S.66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dez. 1988 (GVBl.S.419) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 BauGB in der Neufassung vom 08. Dez. 1986 (BGBl.S.2253) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21. Dez. 1989 die Aufstellung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird wie folgt festgesetzt (siehe Karte).

Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung der Rechtskontrolle durch den Regierungspräsidenten in Kraft.

6479 Schotten, den 22. Jan. 1990

Der Magistrat der Stadt Schotten



Zimmermann
Zimmermann
Bürgermeister

"Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 11
Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht
geltend gemacht (Maßgabe Landschaftsschutzverordnung).
Verfügung vom ... Az.: 34-61a 20/17"

Im Auftrag
[Signature]
(Böttcher)

